Gemeinde Jandelsbrunn
Landkreis Freyung-Grafenau

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates GR/04/2022

Sitzungsdatum:	Dienstag, 03.05.2022
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:47 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal, Rathaus

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Freund, Roland

Mitglieder des Gemeinderates

Ascher, Günter
Autengruber, Anton
Bauer, Maximilian
Eckerl, Richard
Heß, Anton
Kieninger, Florian
Kinninger, Markus
Müller, Reinhard
Müller, Walter
Obergroßberger, Franz
Rodler, Georg
Schmöller, Josef
Simon, Herbert
Sommer, Josef
Wilhelm, Anna

Schriftführer/in

Pöschl, Max

Kämmerer

Raab, Klaus

Presse

Schinagl, Josef

Weitere Anwesende

Pfarrer Christian Hektor,
Karin Schopper, Breitenberg
Christian Schopper, Breitenberg,
Luca Rodler, Hintereben,
Martin Rodler, Hintereben,
Martin Müller, Hintereben

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Bauer, Martin	entschuldigt

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1	Bauleitplanung; Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 35 und Aufstellung eines Bebauungsplanes SO Solarpark Hirschenberg; Behandlung der Einwendungen und Hinweise nach vorgezogener Öffentlichkeitsbeteiligung sowie vorgezogener Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	**SG 10/033/2022**
2	Bauvoranfragen	
2.1	Bauvoranfrage; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf Flurnummer 649 Gemarkung Heindlschlag	**SG 10/034/2022**
2.2	Bauvoranfrage; Bau eines Hackschnitzellagers auf Flurnummer 676/1 Gemarkung Jandelsbrunn	**SG 10/039/2022**
3	Haushalt 2022	
3.1	Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022 samt Anlagen	**SG20/010/2022**
3.2	Beschlussfassung über die Finanzplanung 2022 - 2025 samt Investitionsprogramm	**SG20/011/2022**
4	Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hintereben	
4.1	Bestätigung des ersten und zweiten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hintereben	**SG 10/032/2022**
4.2	Einführung eines dritten Kommandanten für die Freiwillige Feuerwehr Hintereben	**SG 13/003/2022**
5	Antrag des SSV Jandelsbrunn auf jährliche Übernahme der Kosten für das Vertikutieren des Rasenplatzes	**SG 10/037/2022**
6	Bekanntgabe der Zahlen des Haushaltes des Ortscaritasverbandes Jandelsbrunn bezüglich der Kindertagesstätte Jandelsbrunn	**SG 10/036/2022**
7	Verschiedenes	

1. Bürgermeister Roland Freund eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Mit der in der Einladung vorgegebenen Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	**Bauleitplanung; Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 35 und Aufstellung eines Bebauungsplanes SO Solarpark Hirschenberg; Behandlung der Einwendungen und Hinweise nach vorgezogener Öffentlichkeitsbeteiligung sowie vorgezogener Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Sachverhalt:

Vorbemerkung

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 07.12.2021 TOP 1 den Änderungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 36 sowie den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung eines Bebauungsplanes „SO Hirschenberg für ein Solarkraftwerk“ im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschluss wurde am 09.12.2021 öffentlich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Im Zeitraum vom 03.01.2022 bis 04.02.2022 hat die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB stattgefunden.

Im Zeitraum vom 03.01.2022 bis 04.02.2022 hat die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Gesamter Überblick über vorliegende Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplanes

- viele Einzelpersonen mit den jeweiligen Adressen haben Hinweise oder Bedenken unterbreitet (Einsprüche oder bei Unterschriftsliste unterschrieben)

- 13 Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben

I. Keine Hinweise und keine Anregungen der Träger öffentlicher Belange bzw. der Bürger

1) **Deutsche Telekom Technik GmbH**
   Keine Einwände

2) **Bayernwerk Netz GmbH**
   Keine Einwände

3) **Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freyung**
   Keine Einwendungen

4) **Bund Naturschutz FRG**
   Keine Einwände

5) **Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern**
   Keine Bedenken

II. Zur Kenntnis zu nehmende bzw. zu beachtende Hinweise und Anregungen der <u>Träger öffentlicher Belange</u>

- **Abwägungsbescheide sind hierzu erforderlich**

6) **Regierung von Niederbayern**
   Es handelt sich um ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet und der Planbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald.
   Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich der geplante Standort für eine PV-Anlage aus raumordnerischer Sicht nicht aufdrängt.
   eine Vorbelastung im Sinne von LEP 6.2.3 ist nicht vorhanden.
   Aus hiesiger Sicht wäre im Rahmen einer Alternativprüfung darzulegen, ob besser geeignete Standorte ohne Nutzungskonflikt vorhanden sind.

   <u>Beschlussvorschlag:</u>
   Eine Abwägung ist erforderlich.

   In der Stellungnahme der Naturschutzreferentin des Landratsamtes FRG
   schreibt diese, dass eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet von ihr unterstützt wird.
   Außerdem schreibt die Naturschutzreferentin, dass durch die geplante autochthone Ansaat und Bewirtschaftung mit hoher Wahrscheinlichkeit eine naturschutzfachliche Verbesserung hinsichtlich der Artenvielfalt zu erwarten ist.
   Bisher war die Fläche durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt (Düngemitteleinsatz und oftmalige Abernten).

Drei Seiten der geplanten Solarparkfläche sind vom Mischwald umschlossen; die vierte Seite wird mittels dreireihigen autochthonen Feldgehölzen hin nach Süd-Osten der freien Landschaft abgeschirmt.
In der unmittelbaren Nachbarschaft befinden sich kaum Wohnbauten (nächste Wohnbebauung ist ca. 200 m entfernt).
Auch der Bund Naturschutz, Kreisgruppe FRG erhebt keine Einwände gegen das Vorhaben.
Eine Alternativenprüfung wird noch vorgenommen.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

7) Regionaler Planungsverband DONAU-WALD

Es handelt sich um ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet und der Planbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald.
Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich der geplante Standort für eine PV-Anlage aus raumordnerischer Sicht nicht aufdrängt.
eine Vorbelastung im Sinne von LEP 6.2.3 ist nicht vorhanden.
Aus hiesiger Sicht wäre im Rahmen einer Alternativprüfung darzulegen, ob besser geeignete Standorte ohne Nutzungskonflikt vorhanden sind.

Beschlussvorschlag:
Eine Abwägung ist erforderlich.

In der Stellungnahme der Naturschutzreferentin des Landratsamtes FRG
schreibt diese, dass eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet von ihr unterstützt wird.
Außerdem schreibt die Naturschutzreferentin, dass durch die geplante autochthone Ansaat und Bewirtschaftung mit hoher Wahrscheinlichkeit eine naturschutzfachliche Verbesserung hinsichtlich der Artenvielfalt zu erwarten ist.
Bisher war die Fläche durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt (Düngemitteleinsatz und oftmalige Abernten).
3 Seiten der geplanten Solarparkfläche sind vom Mischwald umschlossen; die 4. Seite wird mittels dreireihigen autochthonen Feldgehölzen hin nach Süd-Osten der freien Landschaft abgeschirmt.
In der unmittelbaren Nachbarschaft befinden sich kaum Wohnbauten (nächste Wohnbebauung ist ca. 200 m entfernt).
Auch der Bund Naturschutz, Kreisgruppe FRG erhebt keine Einwände gegen das Vorhaben.
Eine Alternativenprüfung wird noch vorgenommen.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

8) Landratsamt Freyung-Grafenau, Technischer Umweltschutz

a) Lärmschutz:
Da sich schutzbedürftige Wohnnutzungen im Bereich in einem Abstand von mehr als 180 m befinden, sind keine besonderen Schallminderungsmaßnahmen zur Lärmbegrenzung zu ergreifen.

b) Elektromagnetische Felder:

Darunter fallen Elektroumspannanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz und einer Oberspannung von 1000 Volt oder mehr.

c) Lichteinwirkungen und Blendwirkung:
Da Abstände von über 180 bzw. 200 m zur nächsten Wohnbebauung gegeben sind und dies auch bei geringen Einwirkzeiten geschieht, ist nicht mit unzulässiger Blendwirkung zu rechnen.

d) Zum Umweltbericht:
Im Bebauungsplanverfahren werden ohnehin Immissionsschutzmaßnahmen vorgeschlagen, die bei der Errichtung und bei der Betreibung relevant sind.

Beschlussvorschlag:
Eine Abwägung ist erforderlich.

zu a) Dies ist sehr erfreulich

zu b) Grundsätzlich wird die Anlage weit mehr unter den angegebenen Werten der 26. BImSchV-Verordnung betrieben. Die Elektroableitung geschieht über Erdkabel.

zu c) Dies ist sehr erfreulich.

zu d) Dies ist richtig.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

9) Landratsamt Freyung-Grafenau, Städtebau
Freiflächenphotovoltaik sollten möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden, um bisher ungestörte Freiflächen nicht zu beeinträchtigen.
Hierzu zählen Konversionsstandorte oder Standorte an bereits bestehenden Infrastruktureinrichtungen.
Um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden, sollten alternative Standorte für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen untersucht werden.

Beschlussvorschlag:
Eine Abwägung ist erforderlich.

Wie bereits bei der Stellungnahme der Regierung von Niederbayern erklärt, werden alternative Standorte noch untersucht.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

10) Landratsamt Freyung-Grafenau, Untere Naturschutzbehörde
a) Der Geltungsbereich liegt in einer leichten Senke und wird von 3 Seiten durch einen Mischwald eingerahmt.
Dadurch ist die Lage der geplanten PV-Freiflächenanlage weitgehend abgeschirmt.
Die zu erwartende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aufgrund der gewählten Lage des Solarparks nicht als erheblich einzustufen.

b) Voraussetzung ist jedoch die Herausnahme der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald. Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde wird hiermit in Aussicht gestellt.

c) Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope auf der Fläche. Durch die geplante autochthone Ansaat und Bewirtschaftung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit eine naturschutzfachliche Verbesserung hinsichtlich der Artenvielfalt zu erwarten.

d) Der Eingriffsermittlung wird zugestimmt. Mit der externen Ausgleichsfläche auf der Flur-Nr. 375, Gemarkung Gegenbach besteht Einverständnis. Die Ausgleichsflächen sind an das Bayerische Landesamt für Umwelt zur Aufnahme ins Ökoflächenkataster zu melden.

Beschlussvorschlag:
Eine Abwägung ist erforderlich.

zu a) Dies ist sehr erfreulich.

zu b) Das entsprechende Formblatt zur Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet wird beim nächsten Verfahren mit beigegeben.

zu c) Dies ist sehr erfreulich.

zu d) Die Ausgleichsflächen werden an das Bayerische Landesamt für Umwelt zur Aufnahme ins Ökoflächenkataster gemeldet.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

11) Landratsamt Freyung-Grafenau, Untere Bauaufsichtsbehörde

a) Es wird darauf hingewiesen, dass für ein ordnungsgemäßes Verfahren u.a. die Beteiligung der Regierung von Niederbayern (Vollzug des LEP) vorausgesetzt wird. Die Herausnahme des Plangebiets aus dem Geltungsbereich des LSG „Bayerischer Wald“ ist Voraussetzung für eine Genehmigung des Flächennutzungsplan-Deckblattes.

b) Grundsätzlich wird auf das Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 13.12.2021 hingewiesen, dass an die Gemeinden versandt wurde. Insbesondere die Empfehlung zur Erstellung eines Standortkonzeptes für das Gemeindegebiet wird nahegelegt. Die Standortauswahl ist in der Begründung zum Deckblatt-Entwurf umfassender und fundierter darzulegen.

Beschlussvorschlag:
Eine Abwägung ist erforderlich.

zu a) Bezüglich Beteiligung der Regierung von Niederbayern ist zu sagen, dass noch Alternativstandorte untersucht werden.
Die Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freyung-Grafenau hat eine Herausnahme aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald in Aussicht gestellt.
Das entsprechende Formblatt wird beim nächsten Verfahren mit beigelegt.

zu b) Ein Standortkonzept für die Gemeinde Jandelsbrunn liegt bisher nicht vor. Grundsätzlich ist aber zu sagen, dass Gemeinderat und Verwaltung äußerst akribisch vorab Standorte prüfen einschl. einer Ortsbesichtigung.
Die Standortauswahl wird in der Begründung zum Deckblatt-Entwurf umfassender und fundierter noch dargelegt.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

12) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Bereich Forsten

a) Der beschriebene Solarpark liegt teilweise in unmittelbarer Nähe zum Wald. Deshalb muss das Grundstück nach Lage, Form, Größe und Beschaffenheit für die beabsichtigte Bebauung geeignet sein, so dass insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden.
Da die Photovoltaikanlage nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dient, gibt es keine forstwirtschaftlich begründeten Einwände gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

b) Eine potentielle Gefährdung von Eigentum und Besitz durch Baumfall (Sachbeschädigung) ist dennoch gegeben. Hier empfiehlt sich eine Haftungsausschlusserklärung gegenüber Waldeigentümern der benachbarten Waldbestände auf Flur-Nr. 616/1, 617, 614/1 + 614/2.
In dieser Erklärung muss verankert sein, dass der Bauherr/Betreiber auf Ersatzansprüche im Falle eines Sachschadens für sich und seine Rechtsnachfolger verzichtet und den Waldeigentümer sowie die Behörde von Haftungen gegenüber Dritten freistellt.

c) Zudem würde sich eine Ergänzung in den textlichen Festsetzungen unter Nr. 7 und im Textteil unter Nr. 12.0 der forstwirtschaftlichen Belange anbieten, beispielsweise: „*Der Betreiber grenzt an forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und ev. Verschmutzungen aus der Land- und Forstwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Forstbewirtschafter ist ausgeschlossen*.“

d) Als Ausgleichsmaßnahme soll auch eine Neu-Pflanzung als Mischwald auf der Flur-Nr. 375 (Teilfläche) Gemarkung Gegenbach (Gemeinde Breitenberg) erfolgen. Hinsichtlich einer forstfachlichen Bewertung soll das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster beteiligt werden.

Beschlussvorschlag:
Eine Abwägung ist erforderlich.

zu a) Dies ist sehr erfreulich.

zu b) In den textlichen Festsetzungen ist unter Ziffer 8.0 Haftungsausschluss für anliegende Waldbesitzer dies bereits verankert. Dies wird noch ergänzt.

zu c) Die Ziffer 7 der textlichen Festsetzungen wird noch entsprechend nach den Vorschlägen ergänzt.

zu d) Für die Ausgleichsmaßnahme auf Flur-Nr. 375 wird das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster beteiligt.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

13) Bayerischer Bauernverband

Keine grundsätzlichen Einwände, jedoch Bitte um Aufnahme folgender Aspekte in die schriftlichen Festsetzungen:

a) Durch die Bewirtschaftung angrenzender land- und forstwirtschaftlicher Flächen kann es zu Staubimmissionen kommen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet werden.

b) Beachtung bei der Planung der Einzäunung muss auf die Praktikabilität für die umliegenden Flächen geachtet werden, die oft Überbreite aufweisen.

c) Ferner ist gegenüber landwirtschaftlich genutzten Flächen für Gehölze, die eine Höhe von 2m und mehr erreichen, ein Pflanzabstand von 4m einzuhalten.

Beschlussvorschlag:

Eine Abwägung ist erforderlich.

zu a) Es wird in den textlichen Festsetzungen verankert, dass Staubimmissionen aus land- und forstwirtschaftlichen Bereichen geduldet werden müssen.

zu b) Die Zaunanlage für die Photovoltaikanlage wird ohnehin nicht an den Grundstücksrändern, sondern erst bei der eigentlichen Solarmodulanlage gezogen. Deshalb ist ein Abstand von den Grundstücksgrenzen zum Zaun von jeweils ca. 7m gegeben.

zu c) Lediglich die Ostseite wird mit autochthonen Feldgehölzen – die eine Höhe von mehr als 3m erreichen – bepflanzt.
In der Planung ist dieser Abstand von 4 m bereits verankert, da eine Grünfläche zur best. landwirtschaftlichen Fläche vorgelagert ist.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

III. Zur Kenntnis zu nehmende bzw. zu beachtende Hinweise und Anregungen der Bürger

- **Abwägungsbescheide sind hierzu erforderlich**

14) Bürger Johann Altendorfer, Hirschenbergweg 50, 94139 Breitenberg

Folgende Einwände:

a) Durchleitungsgenehmigung:
Eine Durchleitungsgenehmigung wurde von mir nie erteilt.
Eine Durchleitung wird auch weiterhin nicht erteilt, da mehrere Wasserleitungen und Erdkabel sowie eine private Stromversorgungs-anlage auf dem Grundstück verlegt sind.

b) Geringe Baumfallgrenze:
Ein Festhalten an einer geringeren Baumfallgrenze hätte ein Fällen der Bäume vor Beginn der Baumaßnahme zur Folge.

c) An der Nord-Ost-Grenze des Baugrundstückes besteht ein Geh- und Fahrtrecht zugunsten der Nachbargrundstücke Flur-Nr. 614 + 614/1 Gemarkung Jandelsbrunn. Dieser Weg muss auch weiterhin mit Maschinen zur Bewirtschaftung der genannten Waldgrundstücke befahrbar bleiben.

d) Des Weiteren wird vom Antragsteller die Vorlage einer Gesamthaftungs-freistellung des Nachbarn für alle angrenzenden Grundstücke vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes gefordert.

e) Auf den Grundstücken der Flur-Nr. 614, 614/1 + 614/2 Gemarkung Jandelsbrunn befinden sich Quellbrunnen. Diese Grundstücke befinden sich unterhalb des geplanten Solarparkes und somit im Grundwassereinzugsbereich des geplanten Solarparks.
Bei Bruch der Solarplatten könnte es sein, dass trinkwasserschädliche Substanzen wie Blei oder Cadmium austritt.
Vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird der Antragsteller aufgefordert darzulegen, welche geeigneten Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers getroffen werden.

Beschlussvorschlag:
Eine Abwägung ist erforderlich.

zu a) Die Durchleitung wird nun auf öffentlichem Grund im Bankett der Gemeindestraße von Breitenberg durchgeführt.
Ein gemeindliches Einvernehmen ist durch Gemeinderatsbeschluss bereits hergestellt.

zu b) Da laut Forstrat Kreuzer (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen, Bereich Forsten) eine Photovoltaikanlage nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dient, gibt es keine forstfachlich begründeten Einwände gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
Zudem ist in den textlichen Festsetzungen unter Ziffer 8 ein Haftungsausschluss verankert. Diese Haftungsausschlusserklärung stellt den jeweilig betroffenen Waldbesitzer bei Sachschäden von der Haftung frei.
Selbstverständlich können die Randbäume allesamt bestehen bleiben.

zu c) Der mit einem Geh- und Fahrtrecht ausgestattete Weg bleibt weiterhin den Anliegern offen für deren Arbeiten.

zu d) Wie bereits unter b) beschrieben ist in den textlichen Festsetzungen ein Haftungsausschluss nach § 1018 BGB verankert.

zu e) Es wird zusätzlich in den textlichen Festsetzungen noch aufgeführt, dass zum Schutz der Hauswasser-Quellbrunnen entsprechende Maßnahmen getroffen werden müssen.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

15) Unterschriftenliste mit insgesamt 131 Unterschriften

Dazu ist zu sagen, dass einige Bürger doppelt unterschrieben haben.
Neben Bürgern von Breitenberg und Jandelsbrunn sind auch Bürger von Sonnen, Untergriesbach, Neureichenau, Gsenget, Passau, Grainet, Röhrnbach, Waldkirchen und Büchlberg auf der Unterschriftsliste mit dabei.
Verantwortlich im Sinne des Presserechtes sind:

- Frau Doris Maier-Lackinger, Hirschenbergweg 64, 94139 Breitenberg
- Herr Sebastian Kahlert, Kapuzinerstraße 25, 94032 Passau
- Herr Georg Höll, Hirschenbergweg 65, 94139 Breitenberg

a) Ziel von einem Solarpark auf der grünen Wiese inmitten unserer Naturlandschaft ist nicht die Produktion von „grünem“ Strom oder das Wohl der Öffentlichkeit, sondern reines Profitstreben Einzelner.
b) Für Photovoltaik und Solaranlagen gibt es vielen und zahlreichen Platz auf Dächern, an Fassaden, auf Balkonbrüstungen, an Zäunen, auf und an best. Gebäuden im öffentlichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen und privaten Bereich usw.
Dieses Vorgehen hat absolute Priorität, bevor man an unsere Freiflächen geht.
c) Die Errichtung einer Photovoltaikanlage ist im Außenbereich gem. §35 BauGB bauplanungsrechtlich unzulässig.
d) Die Gemeindevertretung Jandelsbrunn schreibt, dass sie einen Beitrag zur gesetzlichen Verpflichtung und Zielsetzung an der Stromversorgung aus erneuerbaren Energien leistet.
e) Der Flächenfraß hat mittlerweise solche Dimensionen angenommen, dass immer weniger Flächen für Nahrungsmittel- und Futtermittelproduktion für unsere Lebensgrundlage und unsere Natur zur Verfügung stehen.
f) Durch Dürrejahre mit Maikäfer-Engerlingsproblemen und Grünfutter-reduzierung andererseits sind stärkste Existenzprobleme für die Landwirte gegeben.
g) Wir schulden den nachfolgenden Generationen, den Flächenverbrauch radikal einzuschränken und die Energiewende nicht zu Lasten unserer wertvollsten Ressourcen, nämlich fruchtbaren Grund und Boden, zu zerstören.
h) Die Fläche ist im Landschaftsschutzgebiet enthalten. Deshalb kann nicht geschrieben werden, dass diese Baurechtsflächen nur eine geringe Bedeutung für Natur und Landschaft hat.
i) Die betroffene Fläche ist im Naturpark gem. § 27 BNatSchG enthalten.
j) Die Reflexion/Blendwirkung der Module beeinträchtigt/stört die Tierlebensräume und den Menschen.
k) Die Ertragslage der betroffenen Flächen schlecht zu reden, ist eine Verdrehung der Tatsachen. Fakt ist, dass auf den Böden in Hirschenberg die ansässige Bevölkerung bei angemessener organischer Düngung sich selbst mit Lebensmitteln versorgen kann: Kartoffeln, Getreide, Kohl, Rüben, Saaten, Grünfutter für das Vieh usw.
l) Die betreffende Fläche wird von den Ehegatten Schopper höchstpersönlich die ganzen Jahre intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es steht ihnen frei, ihre Flächen in Extensiv-Wiesen umzuwandeln und zwar auch ohne PV-Anlagen.
m) Die höchste Dreistigkeit ist es hier, die Verjüngung einer durch Umweltbedingungen und Käfer zerstörten Fichtenmonokultur auf Flur-Nr. 375 Gemarkung Gegenbach als Kompensationsfläche zu missbrauchen.
n) Studien zeigen, dass unter den Solartischen Vegetation geringst bis gar nicht vorhanden ist. Die Flächen unter den Modulen trocknen zunehmend aus und verarmen, weil der notwendige Niederschlag nicht mehr am Boden ankommt.
o) Die Beschreibung in der Begründung mit Umweltbericht, dass die Flächen mit Solarmodulen und Punktfundamenten geringfügig „überbaut“ werden, stellt eine Baga-

tellisierung dar. Vielmehr handelt es sich um einen großflächigen Eingriff in die Natur. Es sind immense großflächige Tiefbauarbeiten für die gigantische Kabelführung notwendig.

p) Bei Sonneneinstrahlung erhitzen sich die dunklen Photovoltaikmodule auf bis zu 70 bis 90°C. Deshalb wirkt jede Photovoltaikanlage wie ein großflächiger „Strahlungsheizkörper“ im Freien und gibt bei Betrieb Abwärme direkt an die Umgebung ab.

q) Bereits im Rahmen der Vorplanung hätte festgeschrieben werden müssen, welche Module verbaut werden sollen und es hätte sichergestellt werden müssen, dass ausschließlich bei uns zertifizierte Module verbaut werden. Außerdem wird auf den späteren Abbau hingewiesen.

r) Durch die erheblichen Einspeiseschwankungen wird unser regionales Stromnetz erheblich destabilisiert. Dies kann durch Blitzschlag/Über-spannungsschäden und ähnlichen Dingen sich ereignen. Erst durch die komplette Kabelführung unseres Versorgungsnetzes unter der Erde sind wir von Überspannungsschäden / Blitzschlag weitgehend befreit.

s) Technisch bleibt noch zu erwähnen, dass der Wirkungsgrad von Solarparks bereits nach rund 15 bis 20 Jahren enorm sinkt.

t) Ein Ausverkauf unserer Heimat auf Raten darf nicht geschehen!!!
Außerdem wurden keine Alternativstandorte geprüft.

u) Wenn jeder Grundbesitzer einen Solarpark bauen würde, hätten wir keinerlei Freiflächen mehr, da man Geld nicht essen kann.

Beschlussvorschlag:
Eine Abwägung ist erforderlich.

zu a) Eine Energiewende kann nur gelingen, wenn neben Dachphotovoltaik auch Feldphotovoltaik gemacht wird. Dies natürlich nur unter den Prämissen, dass ein Grundstück dazu geeignet ist.
Sowohl von den wichtigen Stellen des Landratsamtes Freyung-Grafenau (Untere Bauaufsichtsbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Städtebau) und auch vom Bund Naturschutz wird dieses Grundstück positiv gesehen.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

zu b) Es ist richtig, dass es Priorisierungen gibt. Doch neben der Priorisierung auf den vorgenannten Bereichen muss es auch Feld-Photovoltaikanlagen geben, die größere Mengen an grünem Strom erzeugen und bei denen die Flächen aus naturschutzrechtlichen Gründen geeignet sind.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

zu c) Der Gesetzgeber hat sich sehr wohl Gedanken über die Privilegierungen bei § 35 BauGB gemacht. Deshalb wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auch im Außenbereich Baurecht geschaffen.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

zu d) Diese Aussage der Gemeinde ist vollkommen richtig. Gerade die aktuellen politischen Ereignisse zwingen uns dazu, noch wesentlich stärker auf Erneuerbare Energien zu setzen. Die Gemeinde Jandelsbrunn leistet hier ihren Anteil.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

zu e) Diese Fläche wird statt der intensiven Wiese nun eine extensive Wiese. Tatsache ist, dass in dieser Fläche Schafe weiden und so zur Nahrungsmittelproduktion in Form von Milch, Wolle und Fleisch beitragen.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

zu f) Wie bereits beschrieben, wird aus der bisher intensiven Wiese eine extensive Wiese mit Schafbestand. Die Fläche bleibt also auch weiterhin in extensiver Form der Landwirtschaft erhalten.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

zu g) Dieser Boden wird nicht zerstört, sondern weiterhin extensiv landwirtschaftlich genutzt.
Des Weiteren müssen wir auch unseren Kindern eine gesicherte Energieversorgung in Form von „grünem Strom“ geben.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

zu h) Es ist richtig, dass diese Fläche im Landschaftsschutzgebiet enthalten ist. In der Stellungnahme der Naturschutzreferentin im Landratsamt FRG schreibt diese, dass sie die Aufhebung dieser Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet befürwortet. Auch der Bund Naturschutz hat keine Einwände erhoben.
Es handelt sich bei der bisherigen Fläche um eine intensiv bewirtschaftete Wiesenlandschaft ohne besondere Bedeutung für Erholung, Eigenart, Schönheit oder kulturhistorischer Bedeutung.
Deshalb auch die Bezeichnung „geringe Bedeutung für Natur und Landschaft“.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

zu i) Diese Fläche ist im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald enthalten. Wie bereits oben ausgeführt, kann diese Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

zu j) Es werden blendungsarme Module verwendet. Die Module werden nach Süden ausgerichtet. Die Tierwelt im Wald wird also nicht berührt, da der Wald im Osten, Norden und Westen sich befindet. Zwischen Solarpark und dem südlichen Bereich wird eine breite Baum-Heckenstruktur errichtet, so dass auch hier Blendwirkungen nur marginal auftreten können.
Das nächste Wohngebäude ist über 200 m entfernt.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

zu k) Diese Fläche wird lediglich für intensive Grünfutterbereitstellung genutzt und nicht für Kartoffeln, Getreide, Kohl, Rüben oder Saaten. Bekanntermaßen ist die Humusschicht sehr dünn und eine mögliche Ertragslage sehr mühselig.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

zu l) Es ist richtig, dass die Wiesen seit Jahren intensiv genutzt werden.
Nun werden diese extensiv – mit Schafbeweidung – genutzt.
Dies ist also eine Doppelnutzung, da auch elektrische Energie gewonnen wird.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

zu m) Der Umbau des teilweise zerstörten Fichtenmonokulturwald in einen Mischwald ist ökologisch sehr wertvoll.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

zu n) Das gesamte Niederschlagswasser kann im gesamten Bereich großflächig versickern. Dadurch ist gewährleistet, dass sehr wohl auch unter den aufgeständerten Solartischen Grünland vorhanden ist. Gerade durch die Schafbeweidung bleibt die Durchgrünung - auch noch durch den natürlichen Dünger der Schafe – erhalten.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

zu o) Bei den Modulen werden lediglich Erdnägel verwendet, also keine klassischen Tiefbauarbeiten geleistet. Die Kabelführung wird ebenso sparsam gelegt, um die Baukosten so gering wie möglich zu halten. Die Trassenführung von der Solaranlage zum Anknüpfungspunkt wird dann im Bankett der öffentlichen Straße verlegt und bis zum Endpunkt weitergeführt.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

zu p) Die neuen Module – die hier Verwendung finden – haben diese „Kinderkrankheiten“ nicht mehr. Die Wärmeabgabe an die Natur ist sehr gering.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

zu q) Die Bauherren/Betreiber sind selbstverständlich daran interessiert, zertifizierte Module zu verwenden, da diese auch wesentlich höhere Erträge bringen.
Bezüglich des späteren Abbaus ist zu sagen, dass dieser – falls es wirklich zu einem Abbau kommen sollte – in entsprechenden Werkstätten und nicht auf der Solarfläche stattfinden wird.
So kann auch nicht von neuen Altlasten gesprochen werden.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

zu r) Sämtliche elektrischen Leitungen werden als Erdkabel verlegt, sowohl in der eigentlichen Solaranlage als auch von der Solaranlage bis zum Übergabepunkt.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

zu s) Es ist richtig, dass ältere Module ihren Wirkungsgrad nach Jahren verloren haben. Dies ist heute nicht mehr der Fall. Auch hier ist man mit der Entwicklung besserer Module weiter gekommen.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

zu t) Von einem Ausverkauf der Heimat kann in einem solchen Falle nicht gesprochen werden.

Eine Energieversorgung vor Ort ist heute und für die Zukunft äußerst wichtig.
Der Gemeinderat von Jandelsbrunn hat sich im Vorfeld für diesen Standort entschieden nach einer Besichtigung durch den Bauausschuss. Dabei spielten für den Gemeinderat die Einbettung in die Landschaft (3 Seiten von Mischwald umgrenzt) sowie die Tallage eine wichtige Rolle.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

zu u) Wie oben beschrieben, werden nur Standorte für Solarparks von Seiten der Gemeinde befürwortet, wenn diese landschaftlich eingebunden sind. Dies ist hier der Fall:
Drei Seiten des zukünftigen Solarparkes sind hier von Mischwald umgeben.
Die vierte Seite wird sehr stark eingegrünt.
Aus einer intensiven Wiese wird nun eine extensive Wiese - mit Schafeinsatz – geschaffen.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

Gesamter Überblick über vorliegende Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes

- viele Einzelpersonen mit den jeweiligen Adressen haben Hinweise oder Bedenken unterbreitet (Einsprüche oder bei Unterschriftsliste unterschrieben)

- 13 Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben

IV. Keine Hinweise und keine Anregungen der Träger öffentlicher Belange bzw. der Bürger

1) **Deutsche Telekom Technik GmbH**
Keine Einwände

2) **Bayernwerk Netz GmbH**
Keine Einwände

3) **Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freyung**
Keine Einwendungen

4) **Bund Naturschutz FRG**
Keine Einwände

5) **Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern**
Keine Bedenken

V. Zur Kenntnis zu nehmende bzw. zu beachtende Hinweise und Anregungen der <u>Träger öffentlicher Belange</u>

- **Abwägungsbescheide sind hierzu erforderlich**

1) Landratsamt Freyung-Grafenau, Städtebau

Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien wird begrüßt.
Trotzdem sollten wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes alternative Standorte untersucht werden.

<u>Beschlussvorschlag:</u>
Eine Abwägung ist erforderlich.

Alternative Standorte werden noch untersucht.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

2) Landratsamt Freyung-Grafenau, Untere Naturschutzbehörde

a) Der Geltungsbereich liegt in einer leichten Senke und wird von 3 Seiten durch einen Mischwald eingerahmt.
Dadurch ist die Lage der geplanten PV-Freiflächenanlage weitgehend abgeschirmt.
Die zu erwartende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aufgrund der gewählten Lage des Solarparks nicht als erheblich einzustufen.

b) Voraussetzung ist jedoch die Herausnahme der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald. Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde wird hiermit in Aussicht gestellt.

c) Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope auf der Fläche. Durch die geplante autochthone Ansaat und Bewirtschaftung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit eine naturschutzfachliche Verbesserung hinsichtlich der Artenvielfalt zu erwarten.

d) Der Eingriffsermittlung wird zugestimmt. Mit der externen Ausgleichsfläche auf der Flur-Nr. 375, Gemarkung Gegenbach besteht Einverständnis. Die Ausgleichsflächen sind an das Bayerische Landesamt für Umwelt zur Aufnahme ins Ökoflächenkataster zu melden.

<u>Beschlussvorschlag:</u>
Eine Abwägung ist erforderlich.

zu a) Dies ist sehr erfreulich.

zu b) Das entsprechende Formblatt zur Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet wird beim nächsten Verfahren mit beigegeben.

zu c) Dies ist sehr erfreulich.

zu d) Die Ausgleichsflächen werden an das Bayerische Landesamt für Umwelt zur Aufnahme ins Ökoflächenkataster gemeldet.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

3) Landratsamt Freyung-Grafenau, Untere Bauaufsichtsbehörde

a) Es wird darauf hingewiesen, dass für ein ordnungsgemäßes Verfahren u.a. die Beteiligung der Regierung von Niederbayern (Vollzug des LEP) vorausgesetzt wird. Die Herausnahme des Plangebiets aus dem Geltungsbereich des LSG „Bayerischer Wald“ ist Voraussetzung für eine Genehmigung des Flächennutzungsplan-Deckblattes und somit für das Inkraftsetzen des Bebauungsplanes.

b) Die Standortauswahl ist der Begründung zum Bebauungsplan umfassender und fundierter dazulegen.

c) Der Bebauungsplan ist als „Vorhabenbezogen“ bezeichnet. Ein Durchführungsvertrag ist zwischen der Gemeinde Jandelsbrunn und dem Bauwerber noch abzuschließen.

Beschlussvorschlag:
Eine Abwägung ist erforderlich.

zu a) Die Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freyung-Grafenau hat eine Herausnahme aus dem Geltungsbereich des Landschafts-schutzgebietes Bayerischer Wald in Aussicht gestellt.
Das entsprechende Formblatt wird beim nächsten Verfahren mit beigelegt.

zu b) Die Standortauswahl wird in der Begründung zum Bebauungsplan umfassender und fundierter dargelegt. Alternative Standorte werden noch untersucht.

zu c) Ein Durchführungsvertrag existiert bereits.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

4) Landratsamt Freyung-Grafenau, Technischer Umweltschutz

a) Lärmschutz:
Da sich keine schutzbedürftige Wohnnutzungen im Bereich in einem Abstand von mehr als 180 m befinden, sind keine besonderen Schallminderungsmaßnahmen zur Lärmbegrenzung zu ergreifen.

b) Elektromagnetische Felder:

Darunter fallen Elektroumspannanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz und einer Oberspannung von 1000 Volt oder mehr.

c) Lichteinwirkungen und Blendwirkung:
Da Abstände von über 180 bzw. 200 m zur nächsten Wohnbebauung gegeben sind und dies auch bei geringen Einwirkzeiten geschieht, ist nicht mit unzulässiger Blendwirkung zu rechnen.

d) Zum Umweltbericht:
Im Bebauungsplanverfahren werden ohnehin Immissionsschutzmaßnahmen vorgeschlagen, die bei der Errichtung und bei der Betreibung relevant sind.

Beschlussvorschlag:
Eine Abwägung ist erforderlich.

zu a) Dies ist sehr erfreulich

zu b) Grundsätzlich wird die Anlage weit unter den angegebenen Werten der 26. BlmSchV-Verordnung betrieben. Die Elektroableitung geschieht mittels Erdkabel.

zu c) Dies ist sehr erfreulich.

zu d) Dies ist richtig.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

5) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Bereich Forsten

a) Der beschriebene Solarpark liegt teilweise in unmittelbarer Nähe zum Wald. Deshalb muss das Grundstück nach Lage, Form, Größe und Beschaffenheit für die beabsichtigte Bebauung geeignet sein, so dass insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden.
Da die Photovoltaikanlage nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dient, gibt es keine forstwirtschaftlich begründeten Einwände gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

b) Eine potentielle Gefährdung von Eigentum und Besitz durch Baumfall (Sachbeschädigung) ist dennoch gegeben. Hier empfiehlt sich eine Haftungsausschlusserklärung gegenüber Waldeigentümern der benachbarten Waldbestände auf Flur-Nr. 616/1, 617, 614/1 + 614/2.
In dieser Erklärung muss verankert sein, dass der Bauherr/Betreiber auf Ersatzansprüche im Falle eines Sachschadens für sich und seine Rechtsnachfolger verzichtet und den Waldeigentümer sowie die Behörde von Haftungen gegenüber Dritten freistellt.

c) Zudem würde sich eine Ergänzung in den textlichen Festsetzungen unter Nr. 7 und im Textteil unter Nr. 12.0 der forstwirtschaftlichen Belange anbieten, beispielsweise:
„Der Betreiber grenzt an forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und ev. Verschmutzungen aus der Land-

und Forstwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Forstbewirtschafter ist ausgeschlossen."

d) Als Ausgleichsmaßnahme soll auch eine Neu-Pflanzung als Mischwald auf der Flur-Nr. 375 (Teilfläche) Gemarkung Gegenbach (Gemeinde Breitenberg) erfolgen. Hinsichtlich einer forstfachlichen Bewertung soll das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster beteiligt werden.

Beschlussvorschlag:
Eine Abwägung ist erforderlich.

zu a) Dies ist sehr erfreulich.

zu b) In den textlichen Festsetzungen ist unter Ziffer 8.0 Haftungsausschluss für anliegende Waldbesitzer dies bereits verankert. Dies wird noch ergänzt.

zu c) Die Ziffer 7 der textlichen Festsetzungen wird noch entsprechend nach den Vorschlägen ergänzt.

zu d) Für die Ausgleichsmaßnahme auf Flur-Nr. 375 wird das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster beteiligt.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

6) Bayerischer Bauernverband
Keine grundsätzlichen Einwände, jedoch Bitte um Aufnahme folgender Aspekte in die schriftlichen Festsetzungen:

a) Durch die Bewirtschaftung angrenzender land- und forstwirtschaftlicher Flächen kann es zu Staubimmissionen kommen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet werden.

b) Bei der Planung der Einzäunung muss auf die Praktibilität für die umliegenden Flächen geachtet werden, da Maschinen oft Überbreite aufweisen.

c) Ferner ist gegenüber landwirtschaftlich genutzten Flächen für Gehölze, die eine Höhe von 2m und mehr erreichen, ein Pflanzabstand von 4m einzuhalten.

Beschlussvorschlag:
Eine Abwägung ist erforderlich.

zu a) Es wird in den textlichen Festsetzungen verankert, dass Staubimmissionen aus land- und forstwirtschaftlichen Bereichen geduldet werden müssen

zu b) Die Zaunanlage für die Photovoltaikanlage wird ohnehin nicht an den Grundstücksrändern, sondern erst bei den eigentlichen Solarmodulanlage gezogen. Deshalb ist ein Abstand von den Grundstücksgrenzen zum Zaun von jeweils ca. 7m gegeben.

zu c) Lediglich die Ostseite wird mit autochthonen Feldgehölzen – die eine Höhe von mehr als 3m erreichen – bepflanzt.

In der Planung ist dieser Abstand von 4 m bereits verankert, da eine Grünfläche zur best. landwirtschaftlichen Fläche vorgelagert ist.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

7) Regierung von Niederbayern

Es handelt sich um ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet und der Planbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald.
Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich der geplante Standort für eine PV-Anlage aus raumordnerischer Sicht nicht aufdrängt.
Eine Vorbelastung im Sinne von LEP 6.2.3 ist nicht vorhanden.
Aus hiesiger Sicht wäre im Rahmen einer Alternativprüfung darzulegen, ob besser geeignete Standorte ohne Nutzungskonflikt vorhanden sind.

Beschlussvorschlag:
Eine Abwägung ist erforderlich.

In der Stellungnahme der Naturschutzreferentin des Landratsamtes FRG
schreibt diese, dass eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet von ihr unterstützt wird.
Außerdem schreibt die Naturschutzreferentin, dass durch die geplante autochthone Ansaat und Bewirtschaftung mit hoher Wahrscheinlichkeit eine naturschutzfachliche Verbesserung hinsichtlich der Artenvielfalt zu erwarten ist.
Bisher war die Fläche durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt (Düngemitteleinsatz und oftmalige Ernten).
Drei Seiten der geplanten Solarparkfläche sind vom Mischwald umschlossen; die vierte Seite wird mittels dreireihigen autochthonen Feldgehölzen hin nach Süd-Osten zur freien Landschaft abgeschirmt.
In der unmittelbaren Nachbarschaft befinden sich kaum Wohnbauten (nächste Wohnbebauung ist ca. 200 m entfernt).
Auch der Bund Naturschutz, Kreisgruppe FRG erhebt keine Einwände gegen das Vorhaben.
Eine Alternativenprüfung wird noch vorgenommen.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

8) Regionaler Planungsverband DONAU-WALD

Es handelt sich um ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet und der Planbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald.
Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich der geplante Standort für eine PV-Anlage aus raumordnerischer Sicht nicht aufdrängt.
Eine Vorbelastung im Sinne von LEP 6.2.3 ist nicht vorhanden.
Aus hiesiger Sicht wäre im Rahmen einer Alternativprüfung darzulegen, ob besser geeignete Standorte ohne Nutzungskonflikt vorhanden sind.

Beschlussvorschlag:
Eine Abwägung ist erforderlich.

In der Stellungnahme der Naturschutzreferentin des Landratsamtes FRG
schreibt diese, dass eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet von ihr unterstützt wird.
Außerdem schreibt die Naturschutzreferentin, dass durch die geplante autochthone Ansaat und Bewirtschaftung mit hoher Wahrscheinlichkeit eine naturschutzfachliche Verbesserung hinsichtlich der Artenvielfalt zu erwarten ist.
Bisher war die Fläche durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt (Düngemitteleinsatz und oftmalige Ernten).
Drei Seiten der geplanten Solarparkfläche sind vom Mischwald umschlossen; die vierte Seite wird mittels dreireihigen autochthonen Feldgehölzen hin nach Süd-Osten zur freien Landschaft abgeschirmt.
In der unmittelbaren Nachbarschaft befinden sich kaum Wohnbauten (nächste Wohnbebauung ist ca. 200 m entfernt).
Auch der Bund Naturschutz, Kreisgruppe FRG erhebt keine Einwände gegen das Vorhaben.
Eine Alternativenprüfung wird noch vorgenommen.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

VI. Zur Kenntnis zu nehmende bzw. zu beachtende Hinweise und Anregungen <u>der Bürger</u>

- **Abwägungsbescheide sind hierzu erforderlich**

1) Bürger Johann Altendorfer, Hirschenbergweg 50, 94139 Breitenberg
Folgende Einwände:

a) Durchleitungsgenehmigung:
Eine Durchleitungsgenehmigung wurde von mir nie erteilt.
Eine Durchleitung wird auch weiterhin nicht erteilt, da mehrere Wasserleitungen und Erdkabel sowie eine private Stromversorgungs-anlage auf dem Grundstück verlegt sind.

b) Geringe Baumfallgrenze:
Ein Festhalten an einer geringeren Baumfallgrenze hätte ein Fällen der Bäume vor Beginn der Baumaßnahme zur Folge.

c) An der Nord-Ost-Grenze des Baugrundstückes besteht ein Geh- und Fahrtrecht zugunsten der Nachbargrundstücke Flur-Nr. 614 + 614/1 Gemarkung Jandelsbrunn. Dieser Weg muss auch weiterhin mit Maschinen zur Bewirtschaftung der genannten Waldgrundstücke befahrbar bleiben.

d) Des Weiteren wird vom Antragsteller die Vorlage einer Gesamthaftungs-freistellung des Nachbarn für alle angrenzenden Grundstücke vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes gefordert.

e) Auf den Grundstücken der Flur-Nr. 614, 614/1 + 614/2 Gemarkung Jandelsbrunn befinden sich Quellbrunnen. Diese Grundstücke befinden sich unterhalb des geplanten Solarparkes und somit im Grundwassereinzugsbereich des geplanten Solarparks.
Bei Bruch der Solarplatten könnte es sein, dass trinkwasserschädliche Substanzen wie Blei oder Cadmium austritt.
Vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird der Antragsteller aufgefordert darzulegen, welche geeigneten Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers getroffen werden.

Beschlussvorschlag:
Eine Abwägung ist erforderlich.

zu a) Die Durchleitung wird nun auf öffentlichem Grund im Bankett der Gemeindestraße von Breitenberg durchgeführt.
Ein gemeindliches Einvernehmen ist durch Gemeinderatsbeschluss bereits hergestellt.

zu b) Da laut Forstrat Kreuzer (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen, Bereich Forsten) eine Photovoltaikanlage nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dient, gibt es keine forstfachlich begründeten Einwände gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
Zudem ist in den textlichen Festsetzungen unter Ziffer 8 ein Haftungsausschluss verankert. Diese Haftungsausschlusserklärung stellt den jeweilig betroffenen Waldbesitzer bei Sachschäden von der Haftung frei.
Selbstverständlich können die Randbäume allesamt bestehen bleiben.

zu c) Der mit einem Geh- und Fahrtrecht ausgestattete Weg bleibt weiterhin den Anliegern offen für deren Arbeiten.

zu d) Wie bereits unter b) beschrieben ist in den textlichen Festsetzungen ein Haftungsausschluss nach § 1018 BGB verankert.

zu e) Es wird zusätzlich in den textlichen Festsetzungen noch aufgeführt, dass zum Schutz der Hauswasser-Quellbrunnen entsprechende Maßnahmen getroffen werden müssen.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

2) Unterschriftenliste mit insgesamt 131 Unterschriften
Dazu ist zu sagen, dass einige Bürger doppelt unterschrieben haben.
Neben Bürgern von Breitenberg und Jandelsbrunn sind auch Bürger von Sonnen, Untergriesbach, Neureichenau, Gsenget, Passau, Grainet, Röhrnbach, Waldkirchen und Büchlberg auf der Unterschriftsliste mit dabei.
Verantwortlich im Sinne des Presserechtes sind:

- Frau Doris Maier-Lackinger, Hirschenbergweg 64, 94139 Breitenberg
- Herr Sebastian Kahlert, Kapuzinerstraße 25, 94032 Passau
- Herr Georg Höll, Hirschenbergweg 65, 94139 Breitenberg

a) Ziel von einem Solarpark auf der grünen Wiese inmitten unserer Naturlandschaft ist nicht die Produktion von „grünem“ Strom oder das Wohl der Öffentlichkeit, sondern reines Profitstreben Einzelner.

b) Für Photovoltaik und Solaranlagen gibt es vielen und zahlreichen Platz auf Dächern, an Fassaden, auf Balkonbrüstungen, an Zäunen, auf und an best. Gebäuden im öffentlichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen und privaten Bereich usw.
Dieses Vorgehen hat absolute Priorität, bevor man an unsere Freiflächen geht.
c) Die Errichtung einer Photovoltaikanlage ist im Außenbereich gem. §35 BauGB bauplanungsrechtlich unzulässig.
d) Die Gemeindevertretung Jandelsbrunn schreibt, dass sie einen Beitrag zur gesetzlichen Verpflichtung und Zielsetzung an der Stromversorgung aus erneuerbaren Energien leistet.
e) Der Flächenfraß hat mittlerweile solche Dimensionen angenommen, dass immer weniger Flächen für Nahrungsmittel- und Futtermittelproduktion für unsere Lebensgrundlage und unsere Natur zur Verfügung stehen.
f) Durch Dürrejahre mit Maikäfer-Engerlingsproblemen und Grünfutter-reduzierung andererseits sind stärkste Existenzprobleme für die Landwirte gegeben.
g) Wir schulden den nachfolgenden Generationen, den Flächenverbrauch radikal einzuschränken und die Energiewende nicht zu Lasten unserer wertvollsten Ressourcen, nämlich fruchtbaren Grund und Boden, zu zerstören.
h) Die Fläche ist im Landschaftsschutzgebiet enthalten. Deshalb kann nicht geschrieben werden, dass diese Baurechtsflächen nur eine geringe Bedeutung für Natur und Landschaft hat.
i) Die betroffene Fläche ist im Naturpark gem. § 27 BNatSchG enthalten.
j) Die Reflexion/Blendwirkung der Module beeinträchtigt/stört die Tierlebensräume und den Menschen.
k) Die Ertragslage der betroffenen Flächen schlecht zu reden, ist eine Verdrehung der Tatsachen. Fakt ist, dass auf den Böden in Hirschenberg die ansässige Bevölkerung bei angemessener organischer Düngung sich selbst mit Lebensmitteln versorgen kann: Kartoffeln, Getreide, Kohl, Rüben, Saaten, Grünfutter für das Vieh usw.
l) Die betreffende Fläche wird von den Ehegatten Schopper höchstpersönlich die ganzen Jahre intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es steht ihnen frei, ihre Flächen in Extensiv-Wiesen umzuwandeln und zwar auch ohne PV-Anlagen.
m) Die höchste Dreistigkeit ist es hier, die Verjüngung einer durch Umweltbedingungen und Käfer zerstörten Fichtenmonokultur auf Flur-Nr. 375 Gemarkung Gegenbach als Kompensationsfläche zu missbrauchen.
n) Studien zeigen, dass unter den Solartischen Vegetation geringst bis gar nicht vorhanden ist. Die Flächen unter den Modulen trocknen zunehmend aus und verarmen, weil der notwendige Niederschlag nicht mehr am Boden ankommt.
o) Die Beschreibung in der Begründung mit Umweltbericht, dass die Flächen mit Solarmodulen und Punktfundamenten geringfügig „überbaut“ werden, stellt eine Bagatellisierung dar. Vielmehr handelt es sich um einen großflächigen Eingriff in die Natur. Es sind immense großflächige Tiefbauarbeiten für die gigantische Kabelführung notwendig.
p) Bei Sonneneinstrahlung erhitzen sich die dunklen Photovoltaikmodule auf bis zu 70 bis 90°C. Deshalb wirkt jede Photovoltaikanlage wie ein großflächiger „Strahlungsheizkörper“ im Freien und gibt bei Betrieb Abwärme direkt an die Umgebung ab.
q) Bereits im Rahmen der Vorplanung hätte festgeschrieben werden müssen, welche Module verbaut werden sollen und es hätte sichergestellt werden müssen, dass ausschließlich bei uns zertifizierte Module verbaut werden. Außerdem wird auf den späteren Abbau hingewiesen.
r) Durch die erheblichen Einspeiseschwankungen wird unser regionales Stromnetz erheblich destabilisiert. Dies kann durch Blitzschlag/Über-spannungsschäden und ähnlichen Dingen sich ereignen. Erst durch die komplette Kabelführung unseres Versorgungsnetzes unter der Erde sind wir von Überspannungsschäden / Blitzschlag weitgehend befreit.
s) Technisch bleibt noch zu erwähnen, dass der Wirkungsgrad von Solarparks bereits nach rund 15 bis 20 Jahren enorm sinkt.

t) Ein Ausverkauf unserer Heimat auf Raten darf nicht geschehen!!!
Außerdem wurden keine Alternativstandorte geprüft.
u) Wenn jeder Grundbesitzer einen Solarpark bauen würde, hätten wir keinerlei Freiflächen mehr, da man Geld nicht essen kann.

Beschlussvorschlag:
Eine Abwägung ist erforderlich.

zu a) Eine Energiewende kann nur gelingen, wenn neben Dachphotovoltaik auch Feldphotovoltaik gemacht wird. Dies natürlich nur unter den Prämissen, dass ein Grundstück dazu geeignet ist.
Sowohl von den wichtigen Stellen des Landratsamtes Freyung-Grafenau (Untere Bauaufsichtsbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Städtebau) und auch vom Bund Naturschutz wird dieses Grundstück positiv gesehen.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

zu b) Es ist richtig, dass es Priorisierungen gibt. Doch neben der Priorisierung auf den vorgenannten Bereichen muss es auch Feld-Photovoltaikanlagen geben, die größere Mengen an grünem Strom erzeugen und bei denen die Flächen aus naturschutzrechtlichen Gründen geeignet sind.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

zu c) Der Gesetzgeber hat sich sehr wohl Gedanken über die Privilegierungen bei § 35 BauGB gemacht. Deshalb wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auch im Außenbereich Baurecht geschaffen.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

zu d) Diese Aussage der Gemeinde ist vollkommen richtig. Gerade die aktuellen politischen Ereignisse zwingen uns dazu, noch wesentlich stärker auf Erneuerbare Energien zu setzen. Die Gemeinde Jandelsbrunn leistet hier ihren Anteil.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

zu e) Diese Fläche wird statt der intensiven Wiese nun eine extensive Wiese. Tatsache ist, dass in dieser Fläche Schafe weiden und so zur Nahrungsmittelproduktion in Form von Milch, Wolle und Fleisch beitragen.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

zu f) Wie bereits beschrieben, wird aus der bisher intensiven Wiese eine extensive Wiese mit Schafbestand. Die Fläche bleibt also auch weiterhin in extensiver Form der Landwirtschaft erhalten.

zu g) Dieser Boden wird nicht zerstört, sondern weiterhin extensiv landwirtschaftlich genutzt.
Des Weiteren müssen wir auch unseren Kindern eine gesicherte Energieversorgung in Form von „grünem Strom“ geben.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

zu h) Es ist richtig, dass diese Fläche im Landschaftsschutzgebiet enthalten ist. In der Stellungnahme der Naturschutzreferentin im Landratsamt FRG schreibt diese, dass sie die Aufhebung dieser Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet befürwortet. Auch der Bund Naturschutz hat keine Einwände erhoben.
Es handelt sich bei der bisherigen Fläche um eine intensiv bewirtschaftete Wiesenlandschaft ohne besondere Bedeutung für Erholung, Eigenart, Schönheit oder kulturhistorischer Bedeutung.
Deshalb auch die Bezeichnung „geringe Bedeutung für Natur und Landschaft“.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

zu i) Diese Fläche ist im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald enthalten. Wie bereits oben ausgeführt, kann diese Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

zu j) Es werden blendungsarme Module verwendet. Die Module werden nach Süden ausgerichtet. Die Tierwelt im Wald wird also nicht berührt, da der Wald im Osten, Norden und Westen sich befindet. Zwischen Solarpark und dem südlichen Bereich wird eine breite Baum-Heckenstruktur errichtet, so dass auch hier Blendwirkungen nur marginal auftreten können.

Das nächste Wohngebäude ist über 200 m entfernt.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

zu k) Diese Fläche wird lediglich für intensive Grünfutterbereitstellung genutzt und nicht für Kartoffeln, Getreide, Kohl, Rüben oder Saaten. Bekanntermaßen ist die Humusschicht sehr dünn und eine mögliche Ertragslage sehr mühselig.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

zu l) Es ist richtig, dass die Wiesen seit Jahren intensiv genutzt werden.
Nun werden diese extensiv – mit Schafbeweidung – genutzt.
Dies ist also eine Doppelnutzung, da auch elektrische Energie gewonnen wird.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

zu m) Der Umbau des teilweise zerstörten Fichtenmonokulturwald in einen Mischwald ist ökologisch sehr wertvoll.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

zu n) Das gesamte Niederschlagswasser kann im gesamten Bereich großflächig versickern. Dadurch ist gewährleistet, dass sehr wohl auch unter den aufgeständerten Solartischen Grünland vorhanden ist. Gerade durch die Schafbeweidung bleibt die Durchgrünung - auch noch durch den natürlichen Dünger der Schafe – erhalten.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

zu o) Bei den Modulen werden lediglich Erdnägel verwendet, also keine klassischen Tiefbauarbeiten geleistet. Die Kabelführung wird ebenso sparsam gelegt, um die Baukosten so gering wie möglich zu halten. Die Trassenführung von der Solaranlage zum Anknüpfungspunkt wird dann im Bankett der öffentlichen Straße verlegt und bis zum Endpunkt weitergeführt.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

zu p) Die neuen Module – die hier Verwendung finden – haben diese „Kinderkrankheiten“ nicht mehr. Die Wärmeabgabe an die Natur ist sehr gering.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

zu q) Die Bauherren/Betreiber sind selbstverständlich daran interessiert, zertifizierte Module zu verwenden, da diese auch wesentlich höhere Erträge bringen.
Bezüglich des späteren Abbaus ist zu sagen, dass dieser – falls es wirklich zu einem Abbau kommen sollte – in entsprechenden Werkstätten und nicht auf der Solarfläche stattfinden wird.
So kann auch nicht von neuen Altlasten gesprochen werden.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

zu r) Sämtliche elektrischen Leitungen werden als Erdkabel verlegt, sowohl in der eigentlichen Solaranlage als auch von der Solaranlage bis zum Übergabepunkt.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

zu s) Es ist richtig, dass ältere Module ihren Wirkungsgrad nach Jahren verloren haben. Dies ist heute nicht mehr der Fall. Auch hier ist man mit der Entwicklung besserer Module weiter gekommen.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

zu t) Von einem Ausverkauf der Heimat kann in einem solchen Falle nicht gesprochen werden.
Eine Energieversorgung vor Ort ist heute und für die Zukunft äußerst wichtig.
Der Gemeinderat von Jandelsbrunn hat sich im Vorfeld für diesen Standort entschieden nach einer Besichtigung durch den Bauausschuss. Dabei spielten für den Gemeinderat die Einbettung in die Landschaft (3 Seiten von Mischwald umgrenzt) sowie die Tallage eine wichtige Rolle.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

zu u) Wie oben beschrieben, werden nur Standorte für Solarparks von Seiten der Gemeinde befürwortet, wenn diese landschaftlich eingebunden sind. Dies ist hier der Fall:
Drei Seiten des zukünftigen Solarparkes sind hier von Mischwald umgeben.
Die vierte Seite wird sehr stark eingegrünt.
Aus einer intensiven Wiese wird nun eine extensive Wiese - mit Schafeinsatz – geschaffen.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

Beschluss:
Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB unter Einarbeitung vorstehend gefasster Beschlüsse durchzuführen.

Abstimmung: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

TOP 2 Bauvoranfragen

TOP 2.1 Bauvoranfrage; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf Flurnummer 649 Gemarkung Heindlschlag

Sachverhalt:

Bauherr: Marina Seidl, Bognerwies 1, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:
Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche.

Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über eine anzulegende Privatzufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 660 Gmkg. Heindlschlag.
Die Herstellung einer Grundstückszufahrt stellt eine Sondernutzung dar gem. Art.19 i. V. m. Art 18 BayStrWG. Eine entsprechende Erlaubnis ist bei der Gemeinde vor Baubeginn zu beantragen.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist vorgesehen durch eigenen Brunnen.
Das Wasserbezugs- und Leitungsführungsrecht ist dinglich zu sichern, soweit diese Rechte fremde Grundstücke berühren.
Gegenüber der Genehmigungsbehörde sind mittels gutachtlicher Stellungnahme des Staatl. Gesundheitsamtes ausreichende Schüttung und Geeignetheit nach der Trinkwasserverordnung nachzuweisen.

Der Bauwerber hat sich zu verpflichten, dass er im Falle später eintretender Versorgungsprobleme mit der Eigenversorgung gegenüber der Gemeinde keine Versorgungsansprüche stellt; ggf. sind der Gemeinde alle Kosten zu erstatten für einen notwendigen Anschluss an die zentrale Versorgungsanlage.
Es ist derzeit nicht beabsichtigt, den Ortsteil Bognerwies über die zentrale Versorgungsanlage der Gemeinde zu erschließen.

III. Abwasser

Für die Entwässerung ist eine Kleinkläranlage mit ausreichender Dimensionierung zu erstellen.
Die Einleitung der biologisch gereinigten Abwässer in den Vorfluter/Untergrund ist eine Gewässerbenutzung, wofür der Bauwerber die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen hat.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!
Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!
Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeindestraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

TOP 2.2 Bauvoranfrage; Bau eines Hackschnitzellagers auf Flurnummer 676/1 Gemarkung Jandelsbrunn

Sachverhalt:
Bauherr: Herbert Eggerstorfer, Aßbergerweid 19, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:
Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche.

Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Erschließung:
I. Straße
Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Privatzufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 648 Gmkg. Jandelsbrunn.

II. Wasser
Bedarf an Trinkwasser ist nach Art des Vorhabens nicht erforderlich.
Die Löschwasserversorgung ist gesichert.

III. Abwasser
Schmutzwasser fällt nach Art der vorgegebenen Nutzung nicht an.
Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!
Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!
Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Kreisstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Beschluss:
Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 3 Haushalt 2022

TOP 3.1 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022 samt Anlagen

Sachverhalt:

Der zur Beschlussfassung vorliegende Entwurf des Haushalts 2022 weist folgende Eckdaten auf:

Volumen Verwaltungshaushalt:	8.089.130 €	(+ 675.255 €)
Volumen Vermögenshaushalt:	7.277.300 €	(- 2.239.625 €)
Gesamtvolumen:	15.366.430 €	(- 1.564.370 €)
Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt	543.420 €	
Mindestzuführung = Ordentliche Tilgungsleistungen:	236.400 €	
„Freie Finanzspanne“:	307.020 €	
Kreditbedarf:	0 €	
Rücklagenentnahme :	2.080.230 €	
Geplanter Schuldenstand am 31.12.2022:	2.312.203 €	
Geplanter Rücklagenstand am 31.12.2022:	1.869.273 €	

Hebesatz Grundsteuer A:	330 v. H. (unverändert)
Hebesatz Grundsteuer B:	330 v. H. (unverändert)
Hebesatz Gewerbesteuer:	330 v. H. (unverändert)

Der Finanzausschuss hat den vorliegenden Entwurf des Haushalts 2022 in seiner Sitzung am 28.04.2022 ausführlich beraten und einstimmig folgenden Empfehlungsbeschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Hauptverwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung 2022 mit dem zugehörigen Haushaltsplan samt dessen Anlagen als Satzung, insbesondere auch den Finanz- und Investitionsplan 2023 bis 2025 sowie den Stellenplan wie vorgelegt zu beschließen.“

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022:

„Haushaltssatzung

der Gemeinde Jandelsbrunn
Landkreis Freyung-Grafenau
für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Jandelsbrunn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.089.130,00 €
und im	
Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.277.300,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	330 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v .H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.“

Ferner genehmigt der Gemeinderat den Haushaltsplan 2022 in der vorliegenden Fassung samt Anlagen und Stellenplan.

Abstimmung: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

TOP 3.2 Beschlussfassung über die Finanzplanung 2022 - 2025 samt Investitionsprogramm

Sachverhalt:

Über den Finanzplan, welcher Bestandteil des Haushaltsplanes 2022 (S. 283 – 290) ist und nach Art. 70 Abs. 1 GO eine aktuelle fünfjährige Finanzplanung für die Jahre 2021–2025 umfasst, sowie das dazugehörige Investitionsprogramm ist durch den Gemeinderat gesondert zu beschließen. Diese Zuständigkeit ergibt sich nach Art. 32 Abs. 2 Nr. 5 GO und VV Nr. 2 zu § 24 KommHV-Kameralistik.
Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Finanzplans wurden die auf der Grundlage der Empfehlungen des Stabilitätsrats bekannt gegebenen neuesten Orientierungsdaten berücksichtigt und er ist für die einzelnen Jahre in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Insbesondere kann die nach haushaltsrechtlichen Vorgaben erforderliche Mindestzuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt nicht nur erwirtschaftet werden, sondern es steht eine „freie Finanzspanne“ von insgesamt etwas über 2 Mio. € zur Finanzierung der Investitionen zur Verfügung.
Bereits bei der Behandlung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans wurde der Finanzplan mit Investitionsprogramm im Finanzausschuss und im Gemeinderat mit beraten, womit ein Abweichen des Finanzplans vom Haushaltsplan vermieden wurde.
Der Finanzplan ist im Grundsatz nicht verbindlich. Er ist nicht wie der Haushaltsplan Grundlage für die Haushaltswirtschaft. Aus dem Finanzplan ergeben sich jedoch wichtige Erkenntnisse, z. B. bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde bei Aufnahme neuer Kredite.
Im Finanzplanungszeitraum sind Kreditaufnahmen in Höhe von 1.327.800 € zur Finanzierung der Investitionen und eine Rücklagenzuführung in Höhe von 728.000 € vorgesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan 2021 – 2025 samt Investitionsprogramm als Bestandteil des Haushaltsplanes 2022

Abstimmung: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

TOP 4 Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hintereben

TOP 4.1 Bestätigung des ersten und zweiten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hintereben

Sachverhalt:
In der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Hintereben am 09.04.2022 wurde Herr Manuel Eckerl, geb. am 09.07.1990, wohnhaft in Hintereben, Holzweg 2 zum ersten Kommandanten gewählt.
Gemäß Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) bedarf der Gewählte der Bestätigung der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisbrandrat.
Nach Art. 8 Abs. 3 BayFwG müssen hierzu folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Mindestens 4-jähriger Dienst in der Feuerwehr
- Erfolgreicher Besuch der vorgeschriebenen Lehrgänge

Ausnahmsweise kann die Bestätigung auch dann erfolgen, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betreffende solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird. Herr Eckerl hat versichert, einen erforderlichen Lehrgang zum nächst möglichen Termin zu besuchen.

Das Benehmen mit dem Kreisbrandrat ist nach Möglichkeit herzustellen (,Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG).

In derselben Versammlung wurde Herr Florian Michl, geb. am 18.04.1987, wohnhaft in Neufang 16, 94118 Jandelsbrunn zum zweiten Kommandanten gewählt.
Für ihn gelten dieselben Voraussetzungen wie für den ersten Kommandanten.

Diskussion:

Herr Manuel Eckerl hat bereits die erforderlichen Lehrgänge absolviert. Er kann die Bescheinigungen hierüber nachweisen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat bestätigt Herrn Manuel Eckerl als ersten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hintereben. Das Benehmen mit dem Kreisbrandrat ist nach Möglichkeit herzustellen.

2. Der Gemeinderat bestätigt Herrn Florian Michl als stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hintereben vorbehaltlich des Bestehens des Lehrganges „Leiter einer Feuerwehr“. Das Benehmen mit dem Kreisbrandrat ist nach Möglichkeit herzustellen.

Abstimmung: **Ja 15 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 1**

TOP 4.2 Einführung eines dritten Kommandanten für die Freiwillige Feuerwehr Hintereben

Sachverhalt:
Aufgrund der letzten Novellierung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 24.07.2020 ist es möglich, nach Festlegung der Gemeinde im Ausnahmefall zwei Stellvertreter des ersten Kommandanten zu wählen und zu bestätigen.

Es würde sich dann um zwei zweite Kommandanten (nicht einen zweiten und einen dritten) handeln.

Die Freiwillige Feuerwehr stellt bei der Gemeinde den Antrag, festzulegen, dass zwei stellvertretende Kommandanten bestätigt werden.

Auch für den weiteren Stellvertreter gelten die Regelungen des Art. 8 Abs. 2 bis 4 BayFwG in derselben Weise wie für den ersten Kommandanten.

Das bedeutet, dass auch er den erforderlichen Lehrgang nachweisen muss sowie das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, mindestens 3 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben muss und das Benehmen mit dem Kreisbrandrat hergestellt werden muss.

Die stellvertretenden Kommandanten erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung von 27,60 Euro (jährlich 331,20 Euro). Diese Beträge werden jährlich dynamisiert.

Diskussion:

Die Diskussion erfolgt im Sinne des Antrages. Im Gemeinderat ist man froh, dass es Personen gibt, die sich diesem Ehrenamt stellen. Der Beschluss diene auch einer längerfristigen Personalentwicklung. Man sollte dies nicht nur für die Feuerwehr in Hintereben sondern gleich für alle Gemeindefeuerwehren beschließen.

Beschluss:
Der Gemeinderat legt fest, dass für die gemeindlichen Feuerwehren zwei stellvertretende Kommandanten bestätigt werden können.

Abstimmung: **Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0**

TOP 5 Antrag des SSV Jandelsbrunn auf jährliche Übernahme der Kosten für das Vertikutieren des Rasenplatzes

Sachverhalt:

Der SSV Jandelsbrunn stellt bei der Gemeinde Antrag auf Übernahme der Kosten für das Vertikutieren und Tiefenlockern des Rasenspielfeldes in Jandelsbrunn einmal jährlich.
Die Kosten laut Angebot belaufen sich auf ca. 3.000,- Euro.

Bisher wurden diese Kosten von der Gemeinde im zweijährigen Rhythmus übernommen.

Diskussion:
Aus der Diskussion ergibt sich, dass der Rasenplatz in Jandelsbrunn auffallend stark verdichtet ist. Nach eingehender Beratung kommt man zu der Ansicht, dass eine Untersuchung des Bodens sinnvoll wäre, bevor man Maßnahmen ergreift, die vielleicht nicht zielführend sind.

Beschluss:
Die Gemeinde Jandelsbrunn veranlasst eine Bodenuntersuchung für den Rasensportplatz. Daraufhin wird entschieden, welche Pflegemaßnahmen in welchem Rhythmus ergriffen werden.

Abstimmung: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

TOP 6 Bekanntgabe der Zahlen des Haushaltes des Ortscaritasverbandes Jandelsbrunn bezüglich der Kindertagesstätte Jandelsbrunn

Sachverhalt:
Dem Gemeinderat wird in Anlage der Haushalt des Ortscaritasverbandes Jandelsbrunn für die Kindertagesstätte bekanntgegeben.

Diskussion:

Fragen zu einzelnen Haushaltsansätzen konnten aufgeklärt werden.
Gemeinderatsmitglied Anton Heß, zugleich Vorsitzender des Ortscaritasverbandes begründet den Haushalt und zeigt die Wichtigkeit des Kindergartenbetriebs auf.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Haushalt des Ortscaritasverbandes Jandelsbrunn für die Kindertagesstätten Jandelsbrunn. Das vorgelegte Zahlenwerk wird gebilligt.

Abstimmung: **Ja 15 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 1**

TOP 7 Verschiedenes

Dorffest Jandelsbrunn

Der Vorsitzende lädt zum Dorffest Jandelsbrunn am Freitag, den 27.05.2022 ein.

Besichtigung ehemaliges Schulhaus Hintereben

An den Gemeinderat wird die Einladung zur Besichtigung des umgebauten Schulhauses in Hintereben am Samstag, den 14.05.2022 um 08:30 Uhr weitergegeben.

Sitzungsgeld spenden

Angesichts der Verwüstungen im Waldkindergarten herrscht Einigkeit, dass das heutige Sitzungsgeld an den Kindergarten gespendet wird.

Jahreshauptversammlung SSV

Am 07.05.2022 findet um 19:00 Uhr die Jahreshauptversammlung des SSV Jandelsbrunn statt. In diesem Rahmen wird Herrn Michael Stockmaier die höchste Auszeichnung des BLSV verliehen.

BSG Hintereben

3. Bürgermeister Franz Obergroßberger gibt den Dank der BSG an die Gemeinde weiter, der im Rahmen der Jahreshauptversammlung ausgesprochen wurde.

ohne Abstimmung

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Roland Freund um 20:47 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Zur Geschäftsordnung:

Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung gilt als genehmigt, nachdem bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen hiergegen nicht vorgebracht werden.

Roland Freund	Max Pöschl
1. Bürgermeister	Schriftführer